

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

<u>Satzungstext alt</u>	<u>Satzungstext neu</u>	<u>Erläuterung</u>
1. <u>Wasser- und abfallrechtliche Angelegenheiten</u> 1.1 <u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 10 - 12 WHG)</u> Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt: 1.1.1 Regenwassereinleitungen 209,00 € 1.1.2 Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer 558,00 € 1.1.3 Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser 427,00 € 1.1.4 Grundwasserentnahme bis einschließlich 1.000 m³/a 209,00 € größer als 1.000 m³/a 520,00 € 1.1.5 Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen) - private Nutzung (Hobby-Anlagen) 410,00 € - nebenerwerbliche Nutzung 820,00 € - gewerbliche Nutzung 2.030,00 € 1.1.6 Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (RCL I und RCL II), mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Metallhüttenschlacken oder Hausmüllverbrennungaschen - Einbau von güteüberwachtem Material 116,00 € - Prüfung der Analyseergebnisse der aufbereiteten Materialien 237,00 € - mit Nachforderungen von Unterlagen oder vermehrten Rückfragen, da Antrag unvollständig ist 350,00 € 1.2 <u>Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 59 Abs. 1 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 558,00 € festgesetzt. Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden. Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen, Chemischreinigungen, Fassadenreinigungen sowie Kondensate aus Feuerungsanlagen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW.	1. <u>Wasser- und abfallrechtliche Angelegenheiten</u> 1.1 <u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 WHG)</u> Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt: 1.1.1 Regenwassereinleitungen 249,00 € 1.1.2 Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer 542,00 € 1.1.3 Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser 417,00 € 1.1.4 Grundwasserentnahme bis einschließlich 1.000 m³/a 199,00 € größer als 1.000 m³/a 530,00 € 1.1.5 Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen) - private Nutzung (Hobby-Anlagen) 410,00 € - nebenerwerbliche Nutzung 820,00 € - gewerbliche Nutzung 2.050,00 € 1.1.6 Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (RCL I und RCL II), mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Metallhüttenschlacken oder Hausmüllverbrennungaschen - Einbau von güteüberwachtem Material 128,00 € - Prüfung der Analyseergebnisse der aufbereiteten Materialien 258,00 € - mit Nachforderungen von Unterlagen oder vermehrten Rückfragen, da Antrag unvollständig ist 380,00 € 1.2 <u>Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1 WHG i.V.m. § 59 LWG, § 59 WHG i.V.m. § 59a Absatz 1 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 542,00 € festgesetzt. Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden. Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen, Chemischreinigungen, Fassadenreinigungen sowie Kondensate aus Feuerungsanlagen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW.	neue Verweise zu anderen Gesetzen für diese Tarifstelle in der AVerwGebO NRW Mehraufwand wegen zusätzlichen Dateneingaben neue Verweise zu anderen Gesetzen für diese Tarifstelle in der AVerwGebO NRW

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

1.3 <u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässer Ausbau und Deichbau (§ 68 WHG)</u> Dient der Gewässer Ausbau bzw. der Deichbau gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.3 der AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 2.555,00 € erhoben.	1.3 <u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässer Ausbau und Deichbau (§ 68 WHG)</u> Dient der Gewässer Ausbau bzw. der Deichbau gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.3 der AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 2.555,00 € erhoben.	
1.4 <u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 99 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.8 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v.H. vermindert.	1.4 <u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§§ 36 WHG, 99 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.8 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v.H. vermindert.	neue Verweise zu anderen Gesetzen für diese Tarifstelle in der AVerwGebO NRW
1.5 <u>Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 27 Abs. 2 KrW/AbfG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.2.1.10 der AVerwGebO NRW beträgt der Gebührenrahmen 1320,00 € bis 3.894,00 €	1.5 <u>Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113, 114 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.11 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v.H. vermindert.	neue Tarifstelle in der AVerwGebO NRW
1.6 Vereinfachtes Zulassungsverfahren auf die Nutzung von Erdwärme (§ 44 LWG) Abweichend von Tarifstelle 28.1.10.1a der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung einer Wärmepumpe im vereinfachten Verfahren nach § 44 LWG auf 183,00 € festgesetzt.	1.6 <u>Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 28 Abs. 2 KrWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.2.1.9 der AVerwGebO NRW beträgt der Gebührenrahmen 1.332,00 € bis 3.929,00 €	neue Verweise zu anderen Gesetzen für diese Tarifstelle in der AVerwGebO NRW; neue Tarifstellennummer
	1.7 Vereinfachtes Zulassungsverfahren auf die Nutzung von Erdwärme (§ 44 LWG) Abweichend von Tarifstelle 28.1.10.1a der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung einer Wärmepumpe im vereinfachten Verfahren nach § 44 LWG auf 174,00 € festgesetzt.	neue Tarifstellennummer

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

2. Baurechtliche Angelegenheiten 2.1 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 105,00 € festgesetzt. 2.2 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 105,00 € festgesetzt. 2.3 <u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 3 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 132,00 € festgesetzt.	2. Baurechtliche Angelegenheiten 2.1 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 104,00 € festgesetzt. 2.2 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 104,00 € festgesetzt. 2.3 <u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.3 bis 2.4.3.1 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 104,00 € festgesetzt. 2.4 <u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u> Abweichend von der Tarifstelle 2.4.4 AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 104,00 € festgesetzt. 2.5 <u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 3 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 134,00 € festgesetzt.	Der Tarif wird neu aufgenommen, da die Gebühr des Landestarifs nicht kostendeckend ist. Der Tarif wird neu aufgenommen, da die Gebühr des Landestarifs nicht kostendeckend ist. neue Tarifstellennummer
---	--	--